

I. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der **§ 3 - Steuerpflicht** wird um folgenden Absatz ergänzt

- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

Artikel 2

Der **§ 4 – Steuerbefreiung** wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Der **§ 5 – Steuermaßstab** wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für die Veranlagung des Erhebungszeitraumes des Jahres 2021 wird der Bodenrichtwert des Jahres 2018 festgeschrieben.

Artikel 4

Der **§ 6 – Steuersatz** erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt **3,25 v. H.** der Bemessungsgrundlage nach § 5.

Artikel 5

Der **§ 8 – Anzeigepflicht** erhält folgende Fassung:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie eine Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind der Stadt Ratzeburg innerhalb von zwei Wochen **schriftlich** anzuzeigen.

Artikel 6

Der § 9 – Steuererklärungen, Mitteilungspflichten wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 5 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum **15. Februar** des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; im Übrigen auf Anforderung der Stadt Ratzeburg. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.

Artikel 7 Inkrafttreten

- (1) Die I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 4 rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.
- (4) Die vorstehende I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, __.__.2022

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)
Graf
Bürgermeister